



3003 Bern, 29. Juni 2017

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

REGA-Zentrum, neuer Helipad; Aufhebung Helipad EAST
Projekt-Nr. 16-07-010

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 9. März 2017 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau eines Helipads für die Nutzung durch die REGA im Bereich des REGA-Zentrums ein. Der bestehende, aber seit längerem nicht mehr benutzte Helipad EAST wird aufgehoben.

1.2 *Begründung*

Die FZAG begründet das Vorhaben damit, dass der Helipad EAST aufgehoben werde, weil an seinem Standort die neue Trafostation «Himmelbach» vorgesehen sei, die ihrerseits für die Anpassung der Elektroversorgung der Befeuerungsanlagen am Flughafen Zürich erforderlich sei.

1.3 *Projektbeschreibung*

Nach Angaben im Gesuch liegt der neue Helipad REGA südwestlich des bestehenden REGA-Zentrums (Gebäude G11). Damit die Anforderungen an die Hindernisfreiheit gemäss EASA¹ erfüllt werden könnten, würde der bestehende Vorplatz auf einer Fläche von ca. 200 m² baulich angepasst. Dazu werde der Asphaltbelag ohne vertikale Absätze und – analog der heutigen Oberflächenentwässerung – eine neue Entwässerung mit zwei neuen Strassenabläufen mit Schlammsack und Anschluss an die bestehende Regenabwasserleitung neu erstellt. Das alte Zaunfundament mit der bestehenden Entwässerungsrinne werde auf einer Länge von rund 40 m komplett zurückgebaut. Die Böschung zum Himmelbach und der Schutzraum des Gewässers würden durch die baulichen Anpassungen nicht tangiert.

Das Vorplatzgefälle betrage ca. 2.0 % und erfülle somit die EASA-Anforderung von maximal 3.0 %.

Die vorhandene Fesselungsanlage (Verankerungsschienen in Betonplatte) bleibe bestehen. Der neue Helipad werde entsprechend den Anforderungen mit einem «H» und mit einem äusseren Kreis in der Farbe Weiss markiert. Die unterbrochene Kreismarkierung habe einen Radius von 7,5 m und die Safety Area (Freihaltefläche) um die neue Helipad-Markierung einen von 15,0 m; sie werde mit einem roten Belag durchgehend markiert. Eine Befeuerung sei nicht vorgesehen.

¹ European Aviation Safety Agency

Der bestehende Helipad EAST wird erst bei Realisierung des Projekts für den Neubau der Trafostation «Himmelbach» zurückgebaut (separates Verfahren).

Der Baubeginn ist für Anfang September 2017, das Bauende bzw. die Inbetriebnahme sind für Ende Oktober 2017 vorgesehen.

Für den An- und Abflug auf den neuen Helipad REGA muss das Betriebsreglement des Flughafens angepasst werden.

Die Projektkosten werden mit rund Fr. 80 000.– angegeben.

1.4 Standort

Vorplatz REGA-Zentrum (Grundstück-Kat-Nr. 5720) und Himmelbach (Grundstück-Kat-Nr. 4889), Luftseite, Gemeindegebiet von Kloten.

1.5 Eigentumsverhältnisse

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG Eigentümerin des Grundstücks 5720.

Die REGA ist Inhaberin einer Dienstbarkeit für die Parzelle 5720; mit Unterschrift vom 1. März 2017 stimmte sie dem Gesuch zu.

Der Kanton Zürich, vertreten durch das Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, ist Grundeigentümer der Parzelle 4889. Mit Unterschrift vom 22. Februar 2017 stimmte der Kanton dem Gesuch grundsätzlich zu.

1.6 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular und verschiedene Pläne sowie Angaben über die erforderliche Änderung des Betriebsreglements.

1.7 Koordination von Bau und Betrieb

Für die neuen An- und Abflugverfahren auf den Helipad REGA ist eine Anpassung des Betriebsreglements notwendig; die FZAG reichte dem BAZL dazu gleichzeitig mit dem Plangenehmigungsgesuch ein separates Gesuch ein.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Beim Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um den Ersatz einer bestehenden Anlage, allerdings an einem neuen Standort auf der Luftseite des Flughafens.

An der VPK²-Sitzung vom 15. Dezember 2016 (VPK 07/16) legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG³ fest. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 9. März 2017 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich und die BAZL-Abteilungen Sicherheit Infrastruktur (SI) und Sicherheit Flugbetrieb (SB) an; auf die Anhörung weiterer Stellen konnte verzichtet werden.

Am 7. April 2017 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der von ihm angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

Am 29. März 2017 legte die BAZL-Abteilung SI ihre luftfahrtspezifische Prüfung vor.

Am 7. April 2017 ersuchte das BAZL die FZAG, zu den Anträgen aus der Anhörung Stellung zu nehmen.

Die FZAG teilte am 7. April 2017 per E-Mail mit, dass sie weder zu den kantonalen und kommunalen Anträgen noch zur luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL Einwände habe.

Mit E-Mail vom 19. Juni 2017 teilte die BAZL-Sektion Flugbetrieb Helikopter mit, aus ihrer Sicht seien keine Anpassungen am Vorhaben erforderlich; damit schliesst sie sich der luftfahrtspezifischen Prüfung der Abteilung SI an.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Einsprachen wurden keine erhoben.

2.2 Stellungnahmen

Das AFV schliesst sich im Schreiben vom 7. April 2017 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen.

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 9. März 2017;
- AFV / Luftverkehr, vom 10. März 2017;
- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 22. März 2017;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 28. März 2017;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 29. März 2017;
- Koordination Bau und Umwelt (KOBU), vom 4. April 2017;
- Skyguide, Project and Planning, vom 4. April 2017;
- Kantonspolizei Zürich-Flughafen, Stabsabteilung, vom 6. April 2017;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 6. April 2017.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Der Standort für den neuen Helipad liegt auf der Luftseite des Flughafens, er gehört örtlich und funktionell zu diesem, dient seinem Betrieb und gilt als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL⁴. Er darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 Bst. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

Für die erforderliche Anpassung des Betriebsreglements ist nach Art. 36c Abs. 3 LFG das BAZL zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren (PGV) richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens kaum. Somit berührt das Vorhaben keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

In Fällen, in denen der Flugplatzhalter das Betriebsreglement im Zusammenhang mit der Erstellung oder Änderung von Flugplatzanlagen ändert, genehmigt das BAZL nach Art. 36c Abs. 4 LFG das Betriebsreglement frühestens im Zeitpunkt, in dem die Plangenehmigung erteilt wird. Für die Anpassung des Betriebsreglements (An- und Abflugverfahren auf den Helipad REGA) führte das BAZL ein separates Verfahren durch; die Verfügung dazu erfolgt gleichzeitig mit der vorliegenden Plangenehmigung.

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁵. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, USG⁶ und GschG⁷ vereinbar ist.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen des Arbeitsrechts, der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind; zudem werden die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr geprüft.

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁶ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁷ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) SR 814.20

Das BAZL hat eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vorgenommen, die auf dem ICAO-Annex 14, Vol. II, Heliports beruht, da im Bereich der Helikopteroperationen noch keine EASA Certification Specifications bestehen.

Die FZAG hat zu den Anträgen des BAZL keine Einwände. Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 29. März 2017 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten; die Beilage 1 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Die Skyguide hat das Vorhaben geprüft und erhebt keine Einwände dagegen.

Die Abteilung Flughafen / Luftverkehr des AFV hält fest, die Gesuchsunterlagen seien knapp gehalten. Sie gehe davon aus, die An- und Abflugrouten des Flughafens würden durch den Betrieb des neuen Helikopterlandeplatzes nicht beeinträchtigt. Normentechnisch seien ihrer Ansicht nach mindestens die Anforderungen von ICAO-Annex 14 einzuhalten. Gegen das Vorhaben erhebt sie keine Einwände.

2.5 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das REGA-Zentrum und somit der geplante Standort für den Helipad REGA befindet sich gemäss Objektblatt vom 18. September 2015 im SIL-Perimeter und steht nicht im Widerspruch zum SIL. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und hat keine raumplanerische Bedeutung.

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und deren Anträge wird im Folgenden eingegangen.

2.7 *Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen und die Kantonspolizei verlangen, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihnen zur Prüfung vorzulegen. Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen.

Die Zollstelle hält fest, die Baustelle für den Helipad REGA liege auf der Luftseite und somit im Zollaussland. Sie stellt einige Anträge zur Bedienung des Zolltore 109.3 bzw. zum berechtigten Verkehr via dieses sowie zur Zollsicherheit allgemein.

Die Anträge der Zollstelle erweisen sich als zweckmässig; sie werden als Auflagen in die Verfügung übernommen und sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die Stellungnahme der Zollstelle vom 22. März 2017 wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.8 *Feuerpolizeiliche Anträge und Brandschutz*

Die Stadt Kloten hält fest, sie habe aus bau- und feuerpolizeilicher Sicht keine Bemerkungen anzubringen; auch SRZ hat keine Einwände gegen das Vorhaben; Auflagen erübrigen sich somit.

2.9 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3⁸, Art. 82 UVG⁹ und die VUV¹⁰. Das AWA hält in seiner Stellungnahme vom 9. März 2017 fest, das Vorhaben könne ohne Auflagen zur Genehmigung empfohlen werden.

2.10 Umwelt-, Natur und Heimatschutz

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. In den folgenden Erwägungen wird auf diese soweit erforderlich eingegangen; die Reihenfolge und Nummerierung der Anträge entspricht dabei derjenigen in der KOBU-Stellungnahme.

Die KOBU kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie ihrer Anträge bewilligt werden könne. Sie beantragt, ihre Anträge zu übernehmen und diese soweit notwendig zu koordinieren.

Die KOBU hält fest, das Bauvorhaben liege in der archäologischen Zone 8.0; dem Bauvorhaben werde trotzdem ohne Auflagen und Bedingungen zugestimmt. Auflagen erübrigen sich somit.

2.11 Gewässerschutz / Gewässerraum – Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

Die KOBU hält fest:

- Das Bauvorhaben kommt in den Nahbereich des Brunn- bzw. Altbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, zu liegen.
- Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG¹¹ ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist GSchV¹².
- Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im vorläufigen Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.
- Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, ist bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite ab der Gerinnesohle ein beidseitiger Uferstreifen

⁸ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹⁰ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

¹¹ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz); SR 814.20

¹² Gewässerschutzverordnung; SR 814.20

von jeweils mindestens 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle freizuhalten (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Die Gerinnesohle des Gewässers ist 2 m breit. Demnach ist ab der Gerinnesohle ein beidseitiger Streifen von 10 m freizuhalten.

- Der bestehende Helipad beim REGA Center liegt im Uferstreifen des öffentlichen Gewässers. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).
- Laut § 15 m HWSchV¹³ in Verbindung mit § 357 PBG¹⁴ dürfen rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die im Gewässerraum liegen und den Bauvorschriften widersprechen, geändert, umgebaut, erweitert und anderen Nutzungen zugeführt werden, sofern sie sich für eine zonengemässe Nutzung nicht eignen und wenn keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Für neue oder weitergehende Abweichungen von Vorschriften bleiben die erforderlichen Ausnahmebewilligungen vorbehalten.
- Zulässig nach § 357 PBG sind demnach Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen. Es bestehen keine konkreten (z. B. flächenmässige) Begrenzungen der zulässigen Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen. Massgebend ist einzig, dass keine «neubauähnliche Umgestaltung» erfolgen darf.
- Gemäss § 18 Abs. 1 des WWG¹⁵ bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und solche in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Baudirektion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Zuständig ist gemäss HWSchV das AWEL.

Im vorliegenden Projekt sei geplant, den bestehenden Vorplatz gemäss den aktuellen Anforderungen anzupassen und zu markieren. Dazu werde das alte Zaunfundament mit der Entwässerungsrinne auf rund 40 m komplett zurückgebaut, der Belag angepasst sowie eine neue Entwässerung erstellt. Der Brunnen- bzw. Altbach werde gegenüber dem heutigen Zustand nicht negativ beeinflusst. Es handle sich somit um einen nach § 357 PBG zulässigen Umbau, der keine Ausnahmebewilligung erfordere.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht könne dem Projekt zugestimmt werden, wenn die Uferbereiche nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden und das Durchflussprofil am Brunnen- bzw. Altbach nicht verkleinert werde.

Das UVEK stimmt der gewässerschutzrechtlichen Einordnung des Vorhabens der KOBU grundsätzlich zu. Es hält aber fest, dass es gemäss Art. 48 GschG als zuständige Behörde bei Plangenehmigungen für Flughäfen nach LFG auch für den

¹³ Kantonale Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei; LS 724.112

¹⁴ Kantonales Planungs- und Baugesetz; LS 700.1

¹⁵ Kantonales Wasserwirtschaftsgesetz; LS 724.11

Vollzug des GSchG zuständig ist. Nach Art. 37 Abs. 3 und 4 LFG werden mit bundesrechtlichen Plangenehmigungen sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt, kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt.

Eine Bewilligung nach § 18 WWG wäre somit nicht erforderlich. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich hier aber, weil die KOBU dem Vorhaben ohnehin zustimmt. Es erscheint aber zweckmässig, als Auflage in die vorliegende Verfügung aufzunehmen, dass

- die Uferbereiche nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden müssen, und
- das Durchflussprofil am Brunn- bzw. Altbach nicht verkleinert werden darf.

2.12 *Fazit*

Das Gesuch für die Erstellung des Helipads REGA erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.13 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁶, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen.

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühr aus:

– Staatsgebühr AWEL (Wasserbau)	Fr. 259.20
– Ausfertigungsgebühr BV KOBU	Fr. 168.80
– Total	Fr. 420.00

Andere Stellen machen keine Gebühren geltend. Die Bezahlung der oben genannten Gebühr wird verfügt.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich wird sie via AFV zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

¹⁶ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG gemäss Gesuch vom 9. März 2017 betreffend die

- Erstellung des Helipads REGA inkl. Anpassung von Belag, Markierungen, Entwässerung und Flughafenzaun

wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Vorplatz REGA-Zentrum (Grundstück-Kat-Nr. 5720) und Himmelbach (Grundstück-Kat-Nr. 4889), Luftseite, Gemeindegebiet von Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 9. März 2017 (Eingang beim BAZL) mit:

- Plan Nr. 18890, Situation / Kataster, 1:10 000, FZAG, 25.1.17;
- Plan Nr. P16PR002-230, Helipad REGA, Situation und Schnitte 1:1000 / 1:250 / 1:200, Locher Ingenieure AG, 8022 Zürich / Ingenieurbau Heierli AG, 8006 Zürich / FZAG, Airfield Maintenance, 9.2.17.

2. Auflagen

2.1 Luftfahrtspezifische Auflagen

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 29. März 2017 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

2.2 Allgemeine Bauauflagen

- 2.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.2.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühle-

quai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

- 2.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.2.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.2.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.2.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.2.8 Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 2.2.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.3 *Auflagen zu Wahrung der Zollsicherheit*

Die Auflagen der Zollstelle Zürich-Flughafen gemäss Stellungnahme vom 22. März 2017 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.4 *Auflagen zum Gewässerschutz*

- 2.4.1 Die Uferbereiche müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.
- 2.4.2 Das Durchflussprofil von Brunn- bzw. Altbach darf nicht verkleinert werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die kantonale Gebühr für die Prüfung des Gesuchs beträgt insgesamt Fr. 420.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch den Kanton Zürich.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 29. März 2017

Beilage 2: Zollstelle Zürich-Flughafen, Stellungnahme vom 22. März 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.